



Informationen

Träger beruflichen Weiterbildungsmaßnahme
Landesfachschule des Friseurhandwerks Frankfurt am Main
Nach AZAV zertifizierte Einrichtung
Qualitätsmanagement-System nach DIN EN ISO 9001:2015

Umschulung zum/ -r Friseur/ -in (nach AZAV anerkannte Maßnahme)

Unternehmenssitz und Unterrichtsräume

Schönstraße 21, 60327 Frankfurt am Main

Ansprechpartnerin

Frau Suzana Tecic, s.tecic@fki-ffm.de, (069) 233518

Frau Claudia Müller, c.mueller@fki-ffm.de, (069) 233517

Ziel der Maßnahme

Ziel dieser Maßnahme ist es, dass sich die Teilnehmer theoretische und praktische Kenntnisse im Friseurhandwerk aneignen, um die gestreckte Gesellenprüfung Teil I und Teil II zu bestehen. Mit erfolgreichem Abschluss sind Voraussetzungen für eine Vermittlung auf dem ersten Arbeitsmarkt geschaffen.

Zugangsvoraussetzungen

- Abgabe einer Bewerbung beim Träger
- Beratungsgespräch beim Träger
- Kreativität, Form-Farbgefühl, Kontaktfreudigkeit und Fingerspitzengefühl sowie eine gesundheitliche Eignung müssen vorhanden sein
- sehr guter Hauptschulabschluss **oder** eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. einen Nachweis über eine 3- jährige Tätigkeit in einem anderen Berufsfeld

Abschluss

Gesellenbrief im Friseurhandwerk (bestehen der gestreckten Gesellenprüfung Teil I und Teil II)

Dauer insgesamt 24 Monate

- 4538 Unterrichtsstunden (davon Praxis 3626 USt. und Theorie 912 USt.)
- Unterrichtszeiten: Mo bis Do 08:00 Uhr – 16:30 Uhr
- Fr 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

Gebühr

- Lehrgangsgebühr: 32.651,99 € inkl. Prüfungsgebühren

Schulungsinhalte

Die Inhalte der Umschulung orientieren sich an dem Ausbildungs- und Rahmenlehrplan im Ausbildungsberuf Friseur/Friseurin

Schwerpunkte der Umschulung

- Berufsbildung
- Arbeitssicherheit, -recht und -Organisation
- Kundenberatung und -Betreuung
- Beurteilung und Behandlung des Haares und der Kopfhaut
- Bedienung von Maschinen und Geräten
- Gestalten von Frisuren
- Ausführung von farb- und formverändernden Haarbehandlungen
- Hautkosmetik
- Maniküre

Förderung der Teilnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die Agentur für Arbeit u. ä. möglich.